

KT-Drucks. Nr. 112/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

30.05.2023

Anpassung der Vergütungssätze für Integrationskräfte in Kitas - Beantwortung des Berichtsantrags der Fraktion der Freien Wähler vom 21.11.2022 im Rahmen der HH-Beratungen.

Anlage 1: Richtlinie Integration Kita 2024

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Beschlussfassung

03.07.2023
öffentlich

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Beschlussfassung

03.07.2023
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Zum 01.01.2024 werden die Fallpauschalen der Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen angepasst. Der Pauschalbetrag für die begleitende Hilfe wird auf mtl. 397 €, bei Ganztagsbetreuung auf mtl. 529 € und für die pädagogische Hilfe auf mtl. 593 € erhöht. Bei der Inanspruchnahme beider Hilfen in Kombination ergibt sich eine Erhöhung auf mtl. 990 €, bei Ganztagesbetreuung auf mtl. 1.122 €.

2. Dem Inkrafttreten der „Richtlinie des Landkreises Böblingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 1) zum 01.01.2024 wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Mehrkosten in Höhe von 320.000 € in der Haushaltsplanung 2024 zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses durch den Kreistag.

III. Begründung

Rechtliche Grundlagen:

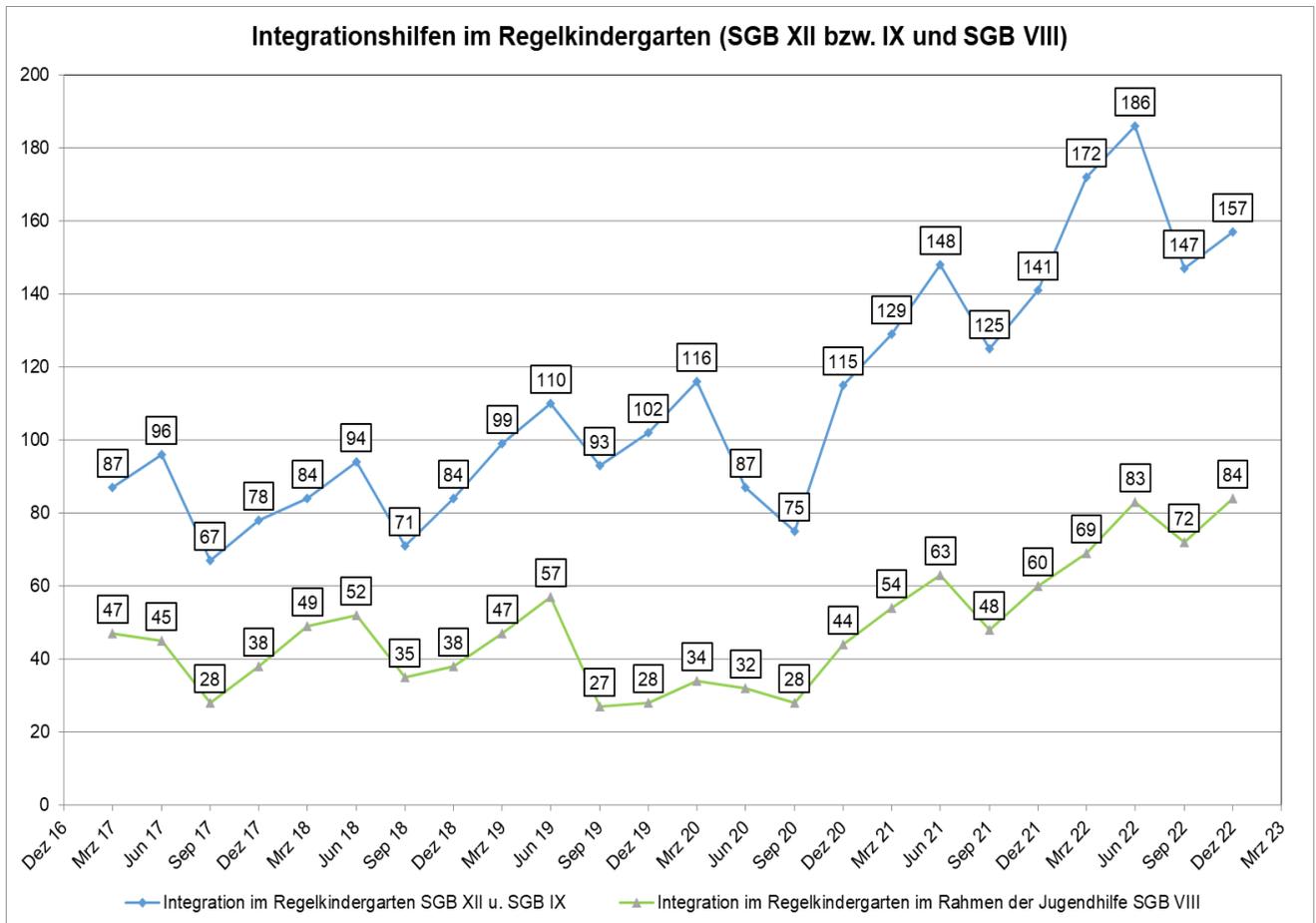
Die Förderung von Kindern mit Behinderung ist nach § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) grundsätzlich Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen. Träger und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind gleichermaßen gefordert, Rahmenbedingungen so zu gestalten und alle Ressourcen auszuschöpfen, so dass eine gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gelingen kann.

Sofern der individuelle Förder- bzw. Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderung die Möglichkeiten einer Einrichtung überschreitet, kann durch eine Integrationshilfe das Kind und das pädagogische Fachkräfteteam unterstützt werden.

Der Landkreis ist im Rahmen der Eingliederungshilfe zuständig für die Gewährung von Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit einer (drohenden) seelischen (§ 35a SGB VIII) oder einer wesentlichen (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung (§ 102 I Nr.3 i.V.m. § 112 I SGB IX). Entsprechend der aktuellen internen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und dem Amt für Soziales & Teilhabe ist im Landkreis Böblingen, im Sinne von Hilfen aus einer Hand, aktuell das Sachgebiet Teilhabe für Menschen mit Behinderung für die Bearbeitung integrativer Förderung im Regelkindergarten zuständig.

Das 2021 in Kraft getreten SGB VIII sieht vor, dass die Jugendhilfe schrittweise die Gesamtverantwortung für alle Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderung) übernimmt. Die Unterscheidung in Eingliederungshilfe und Jugendhilfe würde dann mit der dritten Reformstufe ab 2028 obsolet.

Fallzahlenentwicklung seit 2017:



Die UN-Behindertenrechtskonvention bleibt unerfüllt, wenn Kinder mit einer Behinderung nur dann im Regelkindergarten teilnehmen können, wenn sie von einer Integrationskraft begleitet werden. Die Fallzahlen der Integrationshilfen im Regelkindergarten sind in den letzten Jahren merklich angestiegen. Auch das vom Jugendamt gestartete Inklusionsprojekt „Eine Kita für alle“ konnte den Anstieg der Einzelfallintegration nicht einbremsen. Dennoch muss das mittel- bis langfristige Ziel sein, Inklusion in Kindergärten zu realisieren ohne den Einsatz zusätzlicher Integrationshilfen.

Im Landkreis Böblingen wird die Integrationshilfe durch Fallpauschalen umgesetzt. Die Höhe der Teilhabepauschalen für pädagogische, begleitende oder kombinierte Integrationshilfe wird vom Landkreis Böblingen festgesetzt. Die Fallpauschalen wurden letztmalig zum 01.01.2019 angepasst (KT-DS Nr. 202/2018).

Die Teilhabepauschale wird dem Träger der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt, um die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die Teilhabe und Integration eines Kindes zu erreichen. Die vertragliche Ausgestaltung des

Beschäftigungsverhältnisses der Integrationskraft und deren Bezahlung obliegen den Trägern der Kindertageseinrichtung.

Aufgrund der Tariflohnentwicklung der Integrationskräfte sollen die Pauschalen der Einzelintegration in der angefügten „Richtlinie des Landkreises Böblingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen“ (Anlage 1) **ab 01.01.2024** wie folgt angemessen angepasst werden:

Betriebsform der Einrichtung	Monatliche Vergütung bei begleitenden Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen und begleitenden Hilfen
Regelkindergarten / verlängerte Öffnungszeiten (täglich 4-6 Stunden Betreuungszeit)	397,00 € (bisher 353,00 €)	593,00 € (bisher 527,00 €)	990,00 € (bisher 880,00 €)
Ganztagsbetreuung (täglich 8 Stunden Betreuungszeit)	529,00 € (bisher 470,00 €)	593,00 € (bisher 527,00 €)	1.122,00 € bisher 997,00 €)

Ausblick/Ziel:

Um einem inklusiven Anspruch und der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden, müssen Kindertageseinrichtungen mittel- bis langfristig in der Lage sein, Kinder mit und ohne Behinderungen ohne zusätzliche Integrationskräfte der Eingliederungshilfe zu betreuen.

IV. Klimarelevanz

Keine Klimarelevanz.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Pauschalen für Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen ist bei gleichbleibender Fallzahl mit einem zusätzlichen Mehraufwand von jährlich insgesamt ca. **320.000 €** zu rechnen (ca. 220.000 € im Bereich SGB IX/Sozialhaushalt + ca. 100.000 € im Bereich SGB VIII/Jugendamtshaushalt). Der Mehraufwand wird im Haushalt 2024 eingeplant.



Roland Bernhard

